

Begründung gemäß § 9 (6) Bundesbaugesetz

Für die Erschließung des gelb umrandeten Plangebietes sollen die Nutzung als Sondergebiet (SO) für Wohnungen und Büroräume festgelegt und die Fluchtlinien, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Geschoszzahlen und Dachneigungen sowie die Flächen für Garagen und eine Unterflurgarage festgesetzt werden.

Die entgegenstehenden Festlegungen müssen aufgehoben werden.

Der Stadt Düsseldorf entstehen keine Grunderwerbs- und Freimachungskosten.

60-7182/65

Düsseldorf, den 13. 11. 1965



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:

[Handwritten signature]
Beigezeichnet

Textliche Festsetzung
zulässig sind:
1) Büro- u. Verwaltungsgebäude
2) Wohnungen für Aufsichts- u. Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber u. Betriebsleiter.
Ausnahmsweise können Wohnungen zugelassen werden, die nicht unter Absatz 2 fallen.

In violetter Farbe geändert
Düsseldorf, den 16. 11. 1965



Planungsamt

Der am 13. 2. 1964 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) als Satzung beschlossene Plan ist durch Beschluß des Rates der Stadt vom 7. 3. 1966 bezüglich der in violetter Farbe bewirkten Eintragungen vom 16. 11. 1965 geändert worden.

60-7182/66



Düsseldorf, den 8. 3. 1966

[Handwritten signature]
Oberbürgermeister

Blaue Eintragung siehe:
Bebauungsplan 5380/21

Bisher gültige Festsetzungen siehe
1) Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten vom 23. 5. 1961 in Verbindung mit der Bauordnung vom 1. 4. 1939,
2) Bebauungspläne Nr. 5280/11, 5379/28; 5380/16; 17, 21

Landeshauptstadt Düsseldorf Bebauungsplan

Maßstab 1:1000

Gemarkung **Golzheim**

Flur **7,5 380**

Plan Nr. **22**

GRENZEN, FLUCHT-U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN	BAUGEBIETE			VERKEHRS-U. GRÜNFLÄCHEN		BEBAUUNG	
	bestehen-bleibend	fort-fallend	neu	bestehen-bleibend	fort-fallend	vorhanden	geplant
Gemarkungsgrenze	— — — — —						
Flurgrenze	— — — — —						
Flurstücksgrenze	— — — — —						
Eigentumsgrenze	— — — — —						
Grenze des Plangebietes	— — — — —						
Flucht- und Baulinie	— — — — —	X	— — — — —				
Fluchtlinie	— — — — —	X	— — — — —				
Baulinie	— — — — —	X	— — — — —				
Baugrenze	— — — — —	X	— — — — —				
Nutzungsgrenze	— — — — —	X	— — — — —				
Straßenhöhe u. N.N.	36,02						

Angefertigt nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Festlegung der Fluchtlinien werden als richtig bescheinigt.

Der eingetragene Entwurf entspricht der Planung.

Dieser Plan ist mit der Begründung durch Beschluß des Rates der Stadt am 2. 12. 1963 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) aufgestellt worden.

Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach örtlicher Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 49 vom 14. 12. 1963 in der Zeit vom 23. 12. 1963 bis einschließlich 22. 1. 1964 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt hat diesen Plan am 13. 2. 1964 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) als Satzung beschlossen.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung des Regierungspräsidenten sind im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 17 vom 30. 4. 1966 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) örtlich bekanntgemacht worden.

Düsseldorf, den 13. 9. 63
Planungsamt

Düsseldorf, den 3. 12. 1963
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

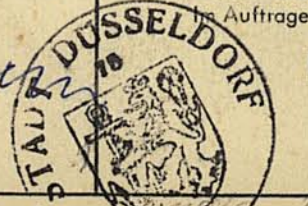
Düsseldorf, den 23. 1. 1964
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Düsseldorf, den 14. 2. 1964

Düsseldorf, den 1. Juni 1964
Der Regierungspräsident
H-Stadtbau - 5401
Im Auftrage:

Düsseldorf, den 2. 5. 1966
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:

Zu diesem Plan gehören als Bestandteile die Längsschnitte Nr. — und ein Grundstücksverzeichnis. Die lfd. Nummern des Verzeichnisses sind im Plan blau eingetragen. Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt.





Vermessungs- und Katasteramt
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt
Brinckmannstr. 5
40225 Düsseldorf

**Die Begründung
zu diesem Bauleitplan
befindet sich
auf dem Plan selbst!**